

Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

"Kirchberg/Mosterholz" (LSG-HM 036)

im Bereich der Stadt Bad Pyrmont

im Landkreis Hameln-Pyrmont vom TT.MM.JJJJ

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1 | Zweck der Neuausweisung des LSG „Kirchberg/Mosterholz“ | 2 |
| 2 | Neuabgrenzung des LSG „Kirchberg/Mosterholz“ | 2 |
| 3 | Regelungsinhalte der LSG-Verordnung | 3 |
| 3.1 | zur Präambel | 4 |
| 3.2 | zu § 1 Landschaftsschutzgebiet | 4 |
| 3.3 | zu § 2 Gebietscharakter und Schutzgegenstand | 4 |
| 3.4 | zu § 3 Schutzzweck | 5 |
| 3.5 | zu § 4 Verbote | 5 |
| 3.6 | zu § 5 Freistellungen | 13 |
| 3.7 | zu § 6 Befreiungen | 20 |
| 3.8 | zu § 7 Anordnungsbefugnis | 20 |
| 3.9 | zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen | 21 |
| 3.10 | zu § 9 Ordnungswidrigkeiten | 21 |
| 3.11 | zu § 10 Inkrafttreten | 21 |
| | Fundstellennachweis | 23 |

1 Zweck der Neuausweisung des LSG „Kirchberg/Mosterholz“

Das Landschaftsschutzgebiet „Kirchberg/Mosterholz“ besteht seit mehr als 30 Jahren. Der damalige Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.09.1992 erstmalig die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kirchberg/Mosterholz“ (Abl. RBHan. 22/1992, S. 687) zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont auf der Grundlage des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes von 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) erlassen. Seinerzeit wurde das zusammenhängende Waldgebiet des „Mosterholz“ mit seinen umliegenden Strukturen, unter anderem bestehend aus von Tälern durchzogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, kleinen Gewässern und standorttypischen Gehölzbeständen sowie einer Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope, unter Landschaftsschutz gestellt.

Aufgrund von Teillöschungen kam es im Rahmen der insgesamt 3 Änderungsverordnungen (zuletzt durch die 3. Änderungsverordnung vom 05.10.2004 (Abl.LK HM-Pyr16/2004, S. 2) geändert) zum LSG „Kirchberg/Mosterholz“ seither zu kleineren Anpassungen der LSG-Abgrenzung.

Im Jahr 1994 wurden unter anderem Teilflächen des Waldgebietes „Mosterholz“ im Bereich des Wörmkebaches und seinen Zuläufen zum NSG „Emmertal“ erklärt. Durch Neufassung der NSG-Verordnung im Jahr 2018 (26.09.2018, Nds. MBl. 35/2018, S. 986) wurde das FFH-Gebiet 113 (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) „Emmer“ (3922-301) hoheitlich gesichert. Dieses NSG überlagert seit seiner Ausweisung Teilbereiche des LSG „Kirchberg/Mosterholz“.

Der Anlass zur Neuausweisung des LSG besteht somit unter anderem darin, die von dem NSG „Emmertal“ überlagerten Flächen aus dem Landschaftsschutz zu entlassen.

Da der bisherige Verordnungsinhalt sowie die Gebietsabgrenzung des LSG „Kirchberg/Mosterholz“ nicht mehr den aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechen, soll das LSG neu ausgewiesen werden. Ziel der Neuausweisung ist es, den besonderen Wert des Gebiets für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund weiterhin dauerhaft zu sichern – in Kontinuität zum jahrzehntelang bestehenden Landschaftsschutz. Darüber hinaus soll auch künftig der Schutzbedarf des an das NSG „Emmertal“ angrenzenden LSG angemessen berücksichtigt werden.

2 Neuabgrenzung des LSG „Kirchberg/Mosterholz“

Der Neuabgrenzung liegt folgende Vorgehensweise zugrunde:

- Als NSG „Emmertal“, zugleich FFH-Gebiet „Emmer“, geschützte Flächen werden aus dem Landschaftsschutz entlassen, um eine Überlagerung der Schutzregelungen auszuschließen. Die LSG-Grenze schließt überwiegend lückenlos an die Grenze des NSG an.
- Die Abgrenzung des neu zu verordnenden LSG orientiert sich weitestgehend an den Grenzen des bestehenden LSG, die seinerzeit anhand des Gebietscharakters festgelegt wurden. Ausgenommen sind die Flächen, die von dem NSG überlagert werden. Im Detail

orientiert sich der Grenzverlauf zur besseren Nachvollziehbarkeit an im Gelände erkennbaren Grenzlinien (z. B. Nutzungsgrenzen, Wege, Gewässerläufe), die nach Möglichkeit auch als Linien in der Amtlichen Karte 1 : 5.000 (AK5) dargestellt sind. Da dieses Kartenwerk allerdings eine vergleichsweise stark vereinfachte Topografie enthält, wurden auch in der Realität nachvollziehbare Linien als Grenzverlauf genutzt und im Einzelfall an die aktuellen Flurstücksgrenzen bzw. an vorhandene schutzwürdige Landschaftsräume angepasst.

- Die Stadt Bad Pyrmont bezweckt eine Bauleitplanung für die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Aussiedlerbetriebes bei Großenberg, um das Fortbestehen des Betriebes zu ermöglichen. Um eine Verkleinerung der Gesamtfläche der LSG's im Landkreis Hameln-Pyrmont zu vermeiden, sollen im Zuge der Herauslösung dieser Flächen aus der Schutzgebietskulisse neue, geeignete Flächen in das LSG „Emmertal“ aufgenommen werden. Hintergrund der Aufnahme der Flächen in das benachbarte LSG „Emmertal“ ist, dass keine geeigneten Flächen im LSG „Kirchberg/Mosterholz“ bereitgestellt werden konnten. Dies dient dem Ziel, die bestehende Flächenbilanz des Landschaftsschutzes im Landkreis zu erhalten und die Schutzfunktion des LSG weiterhin flächendeckend sicherzustellen. Gleichzeitig können durch die Einbeziehung ökologisch und landschaftlich wertvoller Bereiche bestehende Schutzdefizite ausgeglichen und der Biotopverbund gestärkt werden.
- Gebäude aller Art, einschließlich der eingefriedeten Grundstücke auf denen sie stehen, werden im Einzelfall aus dem LSG entlassen, da keine zwingende Notwendigkeit für eine Unterschutzstellung erkennbar ist. Scheunen, Weideunterstände, Schuppen, Hütten und jagdliche Ansitze bleiben weiterhin Bestandteil der LSG-Kulisse.

Die Neuabgrenzung des Schutzgebiets erfolgt auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtsvorschriften sowie fachlicher und redaktioneller Überarbeitungen und umfasst nun eine Fläche von 1.128 Hektar.

3 Regelungsinhalte der LSG-Verordnung

Im LSG sind unter besonderer Beachtung der Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (vgl. § 5 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (siehe § 26 Abs. 2 BNatSchG).

Die Regelungsinhalte der LSG-Verordnung sind so gefasst, dass daraus grundsätzlich keine unzumutbaren Belastungen entstehen können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Maßgabe des BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung (§ 6 LSG-Verordnung) von den Verboten (§ 4 LSG-Verordnung) gewährt werden kann.

Die Verordnung greift nicht in bestehende Rechte ein. Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LSG-Verordnung bleiben in ihrer bisherigen Form bestehen.

gen Art und ihrem bisherigen Umfang zulässig. Ziel der Schutzgebietsverordnung ist es weiterhin, die bisherigen Bewirtschaftungsformen grundsätzlich beizubehalten und nur in dem Maße zu regeln, wie es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd (vgl. Freistellungen nach § 5 der LSG-Verordnung).

3.1 zur Präambel

Die Präambel entspricht den aktuellen rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG).

3.2 zu § 1 Landschaftsschutzgebiet

Die Erklärung zum LSG wird unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung ausgesprochen. Für eine räumliche Einordnung werden die betroffenen Gemarkungen im Bereich der Stadt Bad Pyrmont aufgeführt, über die sich das LSG erstreckt. Zudem wird die naturräumliche Region kurz beschrieben.

Der räumliche Geltungsbereich lässt sich nicht vollständig und allgemeinverbindlich über den Verordnungstext beschreiben. Daher erfolgt eine zusätzliche Darstellung in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 sowie in zwölf Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 jeweils im DIN A3 Format. Die Übersichtskarte dient der allgemeinen Orientierung und der Gesamtdarstellung des Gebietes. Bei den Detailkarten handelt es sich um die maßgeblichen Karten, welche die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung enthalten. Diese umfassen die Abgrenzung des Gebietes. Die schwarze Linie an der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes entspricht der LSG-Grenze. Sie umfasst die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung zum LSG "Kirchberg/Mosterholz".

Gegenüber der bisherigen LSG-Abgrenzung verkleinert sich die Gesamtfläche des LSG um ca. 70 ha auf eine Fläche von etwa 1.128 ha. Maßgeblich für die Verkleinerung des LSG im Vergleich zur vorherigen Abgrenzung ist die Entlassung der vom NSG „Emmertal“, zugleich FFH-Gebiet „Emmer“, überlagerten Flächen aus dem Landschaftsschutz (s. Kap. 2 Neuabgrenzung des LSG „Kirchberg/Mosterholz“).

3.3 zu § 2 Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Mit der Beschreibung des Gebietscharakters und des Schutzgegenstandes werden die Besonderheiten des Gebietes aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Perspektive verdeutlicht. Es erfolgt eine räumliche und naturkundliche Einordnung der Landschaft unter Hervorhebung ihrer Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für standorttypische Tier- und Pflanzenarten sowie für die Kultur- und Erholungslandschaft.

Daraus ergibt sich eine besondere Schutzbedürftigkeit, welche die Ausweisung als LSG zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Schutzzweckes (§3 der LSG-Verordnung) erfordert. Das Gebiet erfüllt damit die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes. Dies ergibt sich auch aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont. Ein milderes Mittel gibt es nicht. Hingegen ist die Ausweisung als NSG aufgrund des Schutzzwecks nicht zwingend erforderlich.

Die Flächen sind zudem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hameln-Pyrmont (Stand 2021)¹ als Vorbehalt- bzw. Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ festgelegt.

3.4 zu § 3 Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck ergibt sich aus § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG.

Der besondere Schutzzweck beschreibt die gebietsspezifischen Ziele, die mit der Ausweisung des LSG verfolgt werden. Im Mittelpunkt steht dabei die naturnahe Entwicklung des Landschaftsraumes sowie die Funktion des LSG als Pufferzone zum angrenzenden NSG „Emmertal“.

Insbesondere soll die Strukturvielfalt der Landschaft erhalten und entwickelt werden, um vielfältige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Zudem dient das Gebiet der Sicherung einer ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung.

3.5 zu § 4 Verbote

Zur Verwirklichung des Schutzzwecks sind Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen können. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) vereinbar. Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden zu beurteilen ist. So ist z. B. das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann.

Im LSG „Kirchberg/Mosterholz“ sind daher nur solche Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die konkre-

¹ Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahr 2001 hat zum 11.07.2022 seine Gültigkeit verloren. Eine Neuauflistung des RROP ist in Planung (siehe www.hameln-pyrmont.de).

ten Verbote und Einschränkungen sind in der LSG-Verordnung im Einzelnen festgelegt, jedoch nicht abschließend aufgelistet (siehe zu § 4 Abs. 2 der Begründung zur LSG-Verordnung).

Die Verbote der neu gefassten LSG-Verordnung entsprechen den aktuellen rechtlichen Vorgaben.

zu § 4 Abs. 1

Mit den Verboten der Verordnung soll sichergestellt werden, dass das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile vor erheblichen Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche geschützt wird. Die Einschränkungen ergeben sich zwingend aus § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG. Verboten sind alle Handlungen, die den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes verändern oder dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Diese Verbote gelten zusätzlich zu den Einschränkungen und Verboten, die sich aus anderen geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

Die §§ 26 Abs. 2 i. V. m. 5 Abs. 1 BNatSchG werden deklaratorisch wiedergegeben. Somit hat § 4 Abs. 1 der LSG-Verordnung keinen eigenständigen Regelungsinhalt. Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass weiterhin ein gesetzlich vorgesehenes Veränderungs- und Störungsverbot besteht. Dieses ist nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Verordnung weiter konkretisiert.

zu § 4 Abs. 2

Es werden Handlungen beschränkt, die eine mögliche Gefährdung oder Störung des Gebiets hervorrufen können. Ziel dieser Regelungen ist es, das Landschaftsbild zu bewahren sowie Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Gebiets, insbesondere der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten, zu vermeiden.

Spezielle Einschränkungen hinsichtlich des Betretens des LSG werden durch die Verordnung nicht getroffen. Es gelten die Bestimmungen zum Betreten der freien Landschaft nach dem einschlägigen Fachrecht, insbesondere §§ 23 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Die in der Verordnung genannten Verbote orientieren sich am besonderen Schutzzweck gemäß § 3 der LSG-Verordnung. Die Aufzählung der verbotenen Handlungen hat beispielhaften Charakter und ist nicht abschließend. Sie benennt typische Handlungen, die dem Schutzedanken des LSG entgegenstehen können.

Die genannten Handlungen sind nur verboten, soweit sie nicht nach § 5 der LSG-Verordnung freigestellt sind.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Es ist verboten, bauliche Anlagen aller Art gemäß § 2 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) zu errichten, wesentlich zu verändern oder zu nutzen, um eine Beeinträchtigung

wertgebender Biotope, des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowie eine Störung des Naturgenusses und eine Beunruhigung der Natur zu vermeiden. Darüber hinaus soll mit dem Verbot eine Zersiedlung des Landschaftsraumes verhindert werden.

Durch die Steuerung und Begrenzung baulicher Nutzungen soll sichergestellt werden, dass die Schutzgebietskulisse auch künftig ihren Beitrag zur Erhaltung ökologisch wertvoller Strukturen sowie zur landschaftsbezogenen Erholung leisten kann.

Das Verbot ist daher ein zentrales Instrument zur Umsetzung des besonderen Schutzzwecks und trägt wesentlich zur dauerhaften Sicherung der landschaftlichen und ökologischen Qualität des Gebiets bei.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 2

Als Wirtschaftswege gelten alle Wege, die der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen.

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen ist verboten, weil dies den Charakter des Gebietes erheblich verändern und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Durch den Neu- und Ausbau entstehen in der Regel zusätzliche versiegelte oder befestigte Flächen, was mit einem höheren Flächenverbrauch verbunden ist. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zum Verlust von Lebensstätten und zu einer Verkleinerung von Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Auch die Zerschneidungswirkung der Landschaft, die durch das Anlegen neuer Wirtschaftswege entsteht, kann den Erholungswert des Gebietes deutlich mindern und Lebensraumfunktionen durch die Unterbrechung von Biotopverbundachsen einschränken.

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen umfasst alle Maßnahmen, die nicht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der LSG-Verordnung (einschließlich der Begründung zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 zur LSG-Verordnung) freigestellt sind.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 3

Die Neuerrichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen im LSG ist verboten, da mit solchen Vorhaben in der Regel erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in die ökologischen Funktionen des Gebiets verbunden sind. Oberirdische Leitungstrassen, Trassenfreihaltungen und baubegleitende Maßnahmen wie Erdarbeiten oder Gehölzrodungen können das Erscheinungsbild der Landschaft verändern und dem landschaftsprägenden Charakter des Gebiets zuwiderlaufen.

Zudem geht die Errichtung solcher Infrastrukturen häufig mit erheblichen Boden- und Gehölzengriffen einher, die geschützte Biotope, wertvolle Landschaftsbestandteile oder sensible Lebensräume beeinträchtigen oder zerstören können. Auch temporäre Eingriffe, etwa durch Baufahrzeuge oder Baustelleneinrichtungen, können zu einer langfristigen Störung des Naturhaushalts führen.

Das Verbot dient daher nicht nur dem Schutz des Landschaftsbildes, sondern auch der Erhaltung ökologisch bedeutsamer Strukturen, der ungestörten Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Sicherung des Biotopverbunds. Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und keine zumutbaren Alternativen bestehen.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 4

Das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art kann durch Überlagerung, Überdeckung, den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Flora und Fauna sowie zu einer Zerstörung wertvoller Biotoptypen führen. Es soll die Heterogenität der Bodenbeschaffenheit bewahrt werden, um somit vielfältige Lebensräume für eine diverse Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Bewirtschaftungsbedingte Bodenverformungen wie Spurrillen oder auch Ausspülungen bei Starkregenereignissen fallen nicht unter das natürliche Bodenrelief.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 5

Gemeint sind sowohl Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die aus naturschutzrechtlicher Sicht einen erheblichen Eingriff bedeuten, als auch im Allgemeinen jeder Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG, bei welchem generell von einer wesentlichen Änderung der (lokalen) Gebietscharakteristik auszugehen ist.

Entsprechende Maßnahmen können das Landschaftsbild, die ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinflussen.

Böschungen und direkte Uferbereiche dürfen nicht zerstört, beschädigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Daher ist dort insbesondere das Beackern, Befahren oder Beweiden nicht gestattet. Diese Regelungen dienen dem Schutz der naturnahen Ufervegetation aus Röhricht, Uferstaudenfluren und Auewäldern bzw. Ufergehölzen, welche einen essentiellen Lebensraum vieler Arten darstellen.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 6

Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die eine Veränderung des Wasserhaushalts bewirken, sind verboten, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nicht zu beeinträchtigen.

Besonders empfindlich reagieren Feuchtlebensräume, Kleingewässer und nasse Standorte, die für den Artenschutz sowie die Wasserrückhaltung von besonderer Bedeutung sind.

Klarstellung für die Forstwirtschaft: Im forstlichen Wegebau eingesetzte Einrichtungen wie Spitzinnen, Querneigungen, Durchlässe, Mulden und Seitengräben dienen nicht der aktiven Entwässerung des Waldes oder der Landschaft, sondern ausschließlich der technisch notwendigen Wasserführung entlang der Wegestruktur. Ziel dieser Maßnahmen ist es, das auf

der Wegeoberfläche anfallende Niederschlagswasser kontrolliert abzuleiten, Erosionsschäden zu vermeiden, die Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit zu gewährleisten und angrenzende Waldböden sowie Biotope zu schützen. Diese Maßnahmen sind integraler Bestandteil eines fachgerechten forstlichen Wegebaus und dienen dem Schutz des Naturhaushalts – nicht seiner Beeinträchtigung. Die Spitzrinne und vergleichbare Einrichtungen sind keine Entwässerungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung, sondern notwendige Bestandteile einer umweltverträglichen und funktionsfähigen forstlichen Infrastruktur.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 7

Der Umbruch oder die Veränderung von Dauergrünland oder Grünlandbrachen ist aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie als Lebensraum für zahlreiche standorttypische Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde verboten. Die Einschränkung betrifft zunächst alle Grünländer und Grünlandbrachen, unabhängig von Vorgaben des Agrarförderrechts und weiteren fachrechtlichen Vorgaben (z. B. BNatSchG i. V. m. NNatSchG). Dies gilt unabhängig von dem Zustand und der ökologischen Wertigkeit der jeweiligen Grünländer.

Mit dem Zustimmungsvorbehalt hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, eine fachliche Einschätzung vorzunehmen und zu prüfen, ob bzw. unter welchen Bedingungen ein Umbruch der jeweiligen Fläche mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass beispielsweise auch Grünländer, für die keine Agrarförderung beantragt wurde, nicht ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde umgebrochen werden können.

Maßnahmen, die den Biotopcharakter von Dauergrünland oder Grünlandbrachen erheblich beeinträchtigen, wie etwa die Anlage von Dauerkulturen (z. B. Obstplantagen oder Baumschulen), bei denen die Grünlandnutzung nicht im Vordergrund steht, widersprechen dem Schutzzweck. Die genannten Beispiele sind nicht abschließend.

Als Dauergrünland gelten Flächen, die dauerhaft oder mindestens seit fünf Jahren mit Gräsern und/oder Kräutern bewachsen sind und durch Mahd und/oder Beweidung genutzt werden.

Als Grünlandbrachen gelten Brachestadien mit noch grünlandtypischem Arteninventar, die aus Grünland, nicht aus Acker, hervorgegangen sind. Ackerflächen mit Klee- oder Grasanbau werden nicht als Grünlandbrachen erfasst. Auch zählen wiesenartige Ackerbrachen nicht als Grünlandbrachen. Bei diesen handelt es sich um ältere, meist von Gräsern dominierte Brachen, die teilweise mit Grünlandarten eingesät, aber vormals nicht als Grünland genutzt wurden.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 8

Die Erstaufforstung auf Ackerflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde, da dadurch der Charakter des Gebietes überprägt und insbesondere im Offenland das Landschaftsbild stark verändert werden kann. Um sicherzustellen, dass solche Maßnahmen mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets, welcher auf die Erhaltung offener Landschaftsräume sowie der damit verbundenen Lebensräume für typische Tier- und Pflanzenarten abzielt, vereinbar sind, ist somit eine Einzelfallprüfung zwingend erforderlich.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 9

Das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen und die Erstaufforstung auf Grünlandflächen ist verboten, da dadurch der Charakter des Schutzgebiets erheblich verändert wird und es zum Verlust ökologisch wertvoller Grünlandstandorte kommt. Dauergrünland erfüllt wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 10

Die Neuanlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigmulturen können den Charakter des Gebietes überprägen und negativ verändern und somit das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Im LSG „Kirchberg/Mosterholz“, in dem Naturhaushalt und Landschaftsbild erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden sollen, sind die mit einer Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigmulturen verbundenen Auswirkungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

Die angepflanzten Gehölze stellen im Gegensatz zur normalen landwirtschaftlichen Nutzung eine permanente vertikale Struktur in der Landschaft dar, die aufgrund ihrer Höhe auch Sichtachsen einschränken kann. Angepflanzt werden überwiegend nicht heimische Gehölze in regelmäßigen Abständen. Zusätzlich sind oft Einzäunungen zum Schutz der Kulturen nötig, wodurch diese Räume von der allgemeinen Zugänglichkeit ausgeschlossen werden und einer Biotopvernetzung im Wege stehen. Entscheidend für das Verbot sind jedoch die Überprägung der Landschaft und die Veränderung des Landschaftsbildes durch die o. g. Strukturen.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 11

Gärtnerisch genutzte Flächen oder Grabeland verändern das Erscheinungsbild der Landschaft. Parzellierung, Wege, Zäune, Gartenhütten oder Folientunnel können das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Nutzung als Grabeland kann insbesondere den Charakter des Offenlandes verändern und durch Umzäunungen oder andere Strukturen den freien Zugang für Erholungssuchende einschränken. Die Umwandlung von Flächen in intensiv genutztes Grabeland kann mit einem Verlust wertvoller Grünlandbereiche einhergehen. Der Anbau von nicht heimischen Pflanzen kann zudem die natürliche Artenvielfalt gefährden und die Ausbreitung invasiver Arten im LSG begünstigen.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 12

Die Beseitigung, Beschädigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Wald, vorhandenen Hecken, Büschen, Feldrainen sowie außerhalb des Waldes stehenden Bäumen ist ebenso verboten wie der Eingriff in die Vegetation an Bachläufen, Hochstaudenfluren, Säumen, Ruderalfuren und Lebensstätten wildlebender Tiere. Diese Landschaftselemente prägen zum einen das Landschaftsbild und weisen zum anderen eine hohe Bedeutung als Lebensstätten bzw. Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten auf. Eine Beseitigung oder Schädigung dieser Flächen kann zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, der Flora und Fauna sowie zu einer Zerstörung wertvoller Biototypen führen. Besonders lineare oder inselartige Elemente wie Hecken und Feldraine sind von hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung.

Hochstaudenfluren und Säume sind Vegetationsbestände auf nährstoffarmen bis nährstoffreichen, trockenen bis feuchten, nicht oder wenig anthropogen veränderten Standorten.

Ruderalfuren sind spontan entstandene, nicht landwirtschaftlich genutzte Vegetationsbestände aus Stauden, Gräsern, ein- und zweijährigen Kräutern auf anthropogen beeinflussten, nährstoffreichen Standorten wie Wegrainen, Schuttflächen, ehemaligen Abbaufächen, Industriebrachen, Bahndämmen usw.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 13

Im gesamten Landschaftsschutzgebiet ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Tiere und ihre Entwicklungsformen ohne vernünftigen Grund zu stören. Das Gebiet dient als geschützter Rückzugsraum für die Natur und insbesondere für heimische Tierarten.

Das Verbot, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen (z. B. Eier, Larven oder Puppen) zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ist notwendig, um die ökologische Funktionalität des Gebiets zu erhalten. Es trägt zum Schutz und zur Sicherung der Lebensstätten zahlreicher Tierarten bei und unterstützt den Fortbestand artenreicher, naturnaher Lebensräume.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 14

Es wird klargestellt, dass die Ruhe und Ungestörtheit der Natur von besonderer Bedeutung in Bezug auf den Schutzzweck sind. Insbesondere Störungen durch Lärm, künstliches Licht oder andere zivilisationsbedingte Einflüsse können natürliche Abläufe sowie das Verhalten wildlebender Tiere erheblich beeinträchtigen. Daher ist es Ziel der Schutzregelungen, solche Störungsquellen im Gebiet so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Nutzung der Landschaft und die unvermeidbare Geräuschkulisse im angrenzenden Siedlungsraum lassen sich nicht vollständig ausschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe kann es zu einer gewissen Übertragung von Einflüssen auf das LSG kommen. Umso wichtiger ist es, innerhalb des LSG bewusst auf zusätzliche, vermeidbare Störungen zu verzichten.

Durch die Minimierung künstlicher Einflüsse soll nicht nur der Schutz sensibler Arten und Lebensräume gewährleistet, sondern auch eine ungestörte, naturbezogene Erholung bewahrt werden.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 15

Das Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer ist verboten, da solche Handlungen mit erheblichen Störungen für Natur und Landschaft verbunden sind.

Gemäß § 27 NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von Schutzgebieten, verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind. Beide Nutzungen führen regelmäßig zu einer intensiven Beunruhigung wildlebender Tiere, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden, sowie zu Trittschäden, Bodenverdichtung und Müllablagerungen.

Das Entzünden von Feuern stellt eine weitere erhebliche Störung dar: Tiere werden durch Licht, Wärme und Rauch auch über größere Entferungen beunruhigt, Pflanzen können durch die Hitzeinwirkung direkt geschädigt werden. Zudem besteht die Gefahr der Bodenveränderung durch Brandstellen und die Gefahr unkontrollierter Brände – insbesondere in Trockenphasen mit erhöhter Waldbrandgefahr. Dieses Verbot dient somit dem Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung der natürlichen Ruhe des Gebiets.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 16

Es ist verboten, meldepflichtige öffentliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen, weil von diesen eine starke Beunruhigung des Gebietes einschließlich standorttypischer Tierarten ausgehen kann.

Meldepflichtige Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse, insbesondere sportlicher, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei denen sich eine Vielzahl von Menschen zusammenfinden und zu welchen Jedermann grundsätzlich Zutritt hat. Nicht unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen z. B. Begehungen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Beratungen, Vereinstätigkeiten die nur für einen beschränkten Besucherkreis zugänglich sind oder nicht meldepflichtige naturkundliche Wanderungen.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 17

Die Definition der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze orientiert sich an § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Dieses Verbot gilt nicht für das Befahren durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte sowie durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte, um die Aufgabenerfüllung bzw. die Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen zu gewährleisten.

Vermieden werden soll hier insbesondere das Fahren mit Fahrzeugen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Pfaden, beispielsweise mit Kraftfahrzeugen, Geländefotorräder, Quads oder ähnlichem. Das Verbot zielt auf die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz von Lebensstätten und -räumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie auf die Erholungsnutzung ab. Durch die Einschränkungen soll insbesondere verhindert werden, dass wild lebende Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme oder Rast gestört oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Zudem soll die Erholungsfunktion des Gebietes gewahrt bleiben.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 18

Das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt, Gartenabfällen oder Abraum aller Art kann durch Überlagerung, Überdeckung, den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, des Naturhaushaltes sowie der Verunreinigung der Landschaft einschließlich der Gewässer führen. Zudem wird das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und fortwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen sowie Bodenverdichtungen und -veränderungen. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden, genauso wie durch die Veränderung des Kleinreliefs.

zu § 4 Abs. 2 Nr. 19

Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeanlagen ist verboten, da solche Elemente das natürliche Erscheinungsbild der Landschaft erheblich beeinträchtigen können. Sie wirken als visuelle Störfaktoren, lenken vom landschaftlichen Gesamtbild ab und stehen im Widerspruch zum Schutzzweck, das Landschaftsbild in seiner Eigenart, Schönheit und Erholungsfunktion zu erhalten. Tafeln oder Inschriften, beispielsweise zur Aufklärung, Information oder Besucherlenkung, können im begründeten Einzelfall nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde aufgestellt werden.

zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 2 Nr. 7, 8, 11 und 19 der Verordnung ist in den genannten Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Diese hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Die Erteilung der Zustimmung kann erfolgen, sofern die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes gemäß § 2 der Verordnung zu verändern oder dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung zuwiderzulaufen.

Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen kann die Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen erlassen, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

Die Erteilung einer Zustimmung ergeht nach §§ 1, 2, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 u. 4 Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) sowie der Nr. 64.1.7 der Anlage (Kostentarif). Für den entstandenen Zeitaufwand der Bearbeitung können Gebühren anfallen.

3.6 zu § 5 Freistellungen

Die Freistellungen von den Verboten der LSG-Verordnung stellen keine Einschränkungen dar und bedürfen daher keiner gesonderten Begründung. Vielmehr dienen die folgenden Ausführungen der Definition und Abgrenzung des Freistellungsrahmens.

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder er-

setzt. Hierzu zählen z. B. die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung (z. B. bau- oder waldrechtlich) zulässig ist. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand oder die Nutzung bestehender baulicher Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, sind von den Verboten freigestellt.

An-, Um- und Ausbaumaßnahmen sowie Erweiterungen im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung sind dabei von einer Instandsetzung zu unterscheiden. Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand. Die Instandsetzung umfasst alle Arbeiten, durch die Bauwerke oder Teile von Bauwerken, die unter der Benutzung, der Witterung oder anderen Einflüssen gelitten haben, wiederhergestellt werden sollen.

Wenn der Eingriff in den baulichen Bestand nach Qualität oder Quantität so stark ist, dass die ursprüngliche bauliche Anlage nicht mehr als „Hauptsache“ erscheint, handelt es sich nicht mehr um eine bloße Instandsetzung im Sinne der Verordnung. Dort wo Eingriffe in die Substanz über das Maß hinausgehen, welches zum Ausgleich normaler Abnutzung oder Alterung erforderlich ist, liegt keine Instandsetzung vor (z. B. bei Maßnahmen die die Standfestigkeit der Anlagen berühren). In solchen Fällen liegt vielmehr eine wesentliche bauliche Veränderung vor, die einer gesonderten Prüfung im Hinblick auf den Schutzzweck des LSG bedarf.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 2

Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung bereits befestigter Wege und Zäune in der bisherigen Form, ist freigestellt und dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit. Die Unterhaltung der Wege bleibt in der vorhandenen Breite mit standortangepassten Materialien erlaubt. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist nicht zulässig. Die Instandsetzung von Wegen dient der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und geht über reine Unterhaltungsmaßnahmen hinaus.

Für unbefestigte Wege gilt die Freistellung nicht. Erdfeste Wege, Sandwege ohne Unterbau oder Graswege stellen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft oft wertvolle Saumbiotope und damit wertvolle Lebensräume dar. Als Bestandteil des Biotopverbundes und als Lebensraumfunktion können sie wertvolle ökologische Funktionen erfüllen. Das Einbringen von Schotter, Mineralgemisch, Bauschutt, Pflaster, Asphalt usw. kann diese Funktion zerstören.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 3

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG ist freigestellt.

Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere die Erhaltung des Gewässerbettes (auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses), der Ufer (insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss) und die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 4

Notwendige Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (z. B. Strom-, Wasser-, Abwasser-, Gasleitungen) sind essenziell, um die kontinuierliche Versorgungssicherheit der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit öffentlicher und privater Einrichtungen zu gewährleisten. Durch die Freistellung wird sichergestellt, dass solche Maßnahmen zeitgerecht und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden können, sofern sie vorher angezeigt wurden. Da sich die Maßnahmen auf bereits vorhandene Leitungen und Trassen beschränken, ist keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung bisher unberührter Lebensräume zu erwarten. Die Arbeiten finden innerhalb bestehender, meist regelmäßig genutzter Infrastrukturbereiche statt, sodass keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien unterliegt keiner Anzeigepflicht, da diese Wege ohnehin dem öffentlichen Verkehr dienen, also bereits dauerhaft versiegelt oder regelmäßig genutzt sind.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 5

Der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art ist freigestellt, sofern dieser mindestens vier Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt wird. Die Freistellung umfasst hingegen nicht den Neubau einer baulichen Anlage an gleicher Stelle. Bei Verdacht auf Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten ist auch bei einem Abriss die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG notwendig.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 6

Auch landschaftsbildprägende Gehölzbestände oder Einzelbäume dürfen einem fachgerechten Pflegeschnitt unterzogen werden. Wegen ihrer Lebensraumfunktion ist der Zeitraum der Pflegeschnitte auf die Zeit vom 01. März bis zum 30. September beschränkt (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

Ausgenommen von dieser Freistellung sind Galeriewälder und sonstige Ufergehölze, da sich diese als seltener Biotoptyp natürlich entwickeln sollen. Zum Schutz dieser wertvollen Gehölze ist für die Durchführung von Pflegemaßnahmen eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgen in § 5 Abs. 4 der LSG-Verordnung. Die zeitlichen Regelungen zur fachgerechten Gehölzpflege beziehen sich lediglich auf die Tätigkeiten außerhalb der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 7

Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind grundsätzlich freigestellt. Diese sind der Naturschutzbehörde nach Maßgabe der genannten Fristen anzugeben. Sofern von einer qualifizierten, fachkundigen Person eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr mit dem Erfordernis eines sofortigen Handelns festgestellt wurde, wird die Erheblichkeit im Nachhinein durch die Naturschutzbehörde nicht in Frage gestellt.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 8

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sowie Untersuchungen, Kontrollen des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde haben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Bestandteile und sind deshalb freigestellt. Sie erfolgen in der Regel in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und dienen dem Erhalt und der Entwicklung und somit der Aufwertung des Gebietes. Eine entsprechende Beschilderung markiert die Außengrenze des Schutzgebietes und ist notwendig für die Umsetzung und Durchsetzung der in der Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 9

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets grundsätzlich nicht entgegen, sofern dadurch keine Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, die typischerweise eine Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft oder der Lebensräume bewirken. Die Errichtung von Hochsitzen ist zur Jagdausübung erforderlich und ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei der Aufstellung von Hochsitzen ist sicherzustellen, dass die Lebensräume innerhalb des LSG nicht beeinträchtigt werden. Zudem muss die Gestaltung landschaftsangepasst sein (d. h. Holzbauweise bzw. Naturmaterialien, nicht fest im Boden verankert, gedeckte Farbtöne).

Die Standortwahl so zu treffen, dass weder das Landschaftsbild noch die ökologische Funktion des Gebietes wesentlich gestört oder beeinträchtigt werden.

zu § 5 Abs. 2 Nr. 10

Die fischereiliche Nutzung ist unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften in den Gewässern und seinen Ufern freigestellt. In den Fließgewässern gelten für den Fischbesatz die Grundsätze und Regelungen des Nds. Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Binnenfischereiverordnung (BiFischO).

zu § 5 Abs. 2 Nr. 11

Für Teilbereiche des betroffenen LSG sind im Landes- oder Regionalen Raumordnungsprogramm Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Die Vorgaben der LSG-Verordnung dürfen nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstößen, daher ist der Bodenabbau innerhalb der im Landes- oder Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung von den Verboten der LSG-Verordnung freigestellt. Gleches gilt für den Neu- und Ausbau der zwingend erforderlichen Infrastruktur für Bodenabbauten der im

Landes- oder Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Ein Neu- oder Ausbau der zwingend erforderlichen Infrastruktur ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig um sicherzustellen, dass deren konkrete Ausgestaltung und Lage mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind.

zu § 5 Abs. 3

Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG zulässig.

Bei der Einhaltung aller Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, die sich aus dem Agrar-, Bodenschutz-, Pflanzenschutz- sowie aus dem Naturschutzrecht ergeben, ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung natur- und landschaftsverträglich ist und somit keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat.

zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

Um Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch bestand, nicht einzuschränken, ist die Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Entwässerungseinrichtungen zulässig.

Dies dient nicht allein dem Erhalt der Möglichkeit zur natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung, sondern zudem der Sicherung der Vorflut im betreffenden Gewässersystem sowie der Vorbeugung wild abfließender Starkregenereignisse oder Hochwässer und liegt somit im allgemeinen öffentlichen Interesse.

zu § 5 Abs. 3 Nr. 2

Um den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer zu vermeiden, gelten die rechtlich vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern gemäß § 38 Abs. 3 WHG sowie gemäß § 58 Abs. 1 NWG. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Düngeverordnung sind zusätzlich zu beachten.

zu § 5 Abs. 3 Nr. 3

Durch die Anlage oder Veränderung von ortsfesten Weideschuppen oder das Aufstellen von Mobilställen dürfen die Lebensräume des LSG nicht beeinträchtigt werden und die Gestaltung muss landschaftsangepasst sein (d. h. Holzbauweise bzw. landschaftsangepasste Bauweise, gedeckte Farbtöne). Durch die Standortwahl darf der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden. Um dies sicherzustellen, bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Weideschuppen oder Mobilställen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Immobile Zäune stellen dauerhafte Eingriffe in das Landschaftsbild dar und können sich negativ auf die Durchlässigkeit der Landschaft, den Biotopverbund und das ästhetische Erscheinungsbild auswirken. Ihre Errichtung ist daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, um ggf. eine landschaftsbildangepasste Bauweise, eine standortgerechte Materialwahl sowie eine Minimierung von Barrierewirkungen für die Tierwelt sicherzustellen.

Mobile Zäune (z. B. Elektro- oder Weidezäune), mobile Weidezelte, -hütten, tränken oder mobile Heuraufen hingegen sind im Landschaftsschutzgebiet generell freigestellt, da sie in der Regel vorübergehend, landschaftsverträglich und funktional notwendig für die landwirtschaftliche Nutzung – insbesondere für die Weidetierhaltung – sind. Sie beeinträchtigen das Landschaftsbild nur geringfügig und können jederzeit rückgebaut werden.

zu § 5 Abs. 3 Nr. 4

Maßnahmen zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grasnarbe, z. B. nach Narbenschäden, können erforderlich sein, um die weitere Nutzbarkeit der Flächen zu ermöglichen.

Gleichzeitig können solche Maßnahmen z. B. Eingriffe in die Bodenstruktur oder Artenzusammensetzung darstellen. Eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass mögliche Auswirkungen auf besonders schutzwürdige Strukturen (z. B. artenreiches Grünland, feuchte Senken) geprüft und ggfs. gesteuert werden können.

Der Zeitraum von vier Wochen gewährleistet einerseits Planungssicherheit für Landwirte, andererseits ausreichend Zeit für eine naturschutzfachliche Bewertung durch die Naturschutzbehörde.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 5

Sofern die Vorgaben und Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der LSG-Verordnung sowie die gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 genannten Verbote eingehalten werden, ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt.

zu § 5 Abs. 3 Nr. 6

Der Neu- und Ausbau von Wegen in der Forstwirtschaft kann insbesondere erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde ermöglicht eine Einzelfallbewertung und gegebenenfalls die Festlegung von Auflagen zur naturschutzgerechten Durchführung der Maßnahmen.

zu § 5 Abs. 4

Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zielen darauf ab, dass es für die besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bestandteile des LSG durch die Bewirtschaftung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Dabei ist insbesondere auf empfindliche Lebensräume, das Landschaftsbild sowie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rücksicht zu nehmen.

zu § 5 Abs. 4 Nr. 1

Der Schutzanspruch für Höhlen- und Horstbäume ergibt sich aus dem Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG. Die generelle Einschränkung der Nutzung von Höhlen- und Horstbäumen ist zum Schutz der charakteristischen Arten wie Fledermäuse, Spechte und Großvögeln erforderlich.

zu § 5 Abs. 4 Nr. 2

Bei der Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern ist dafür Sorge zu tragen, dass widerstandsfähige Wälder entstehen, die einen hohen Arten- und Strukturreichtum und somit eine hohe Stabilität und eine höhere Resilienz beim Ausgleich von Störungen, insbesondere im Hinblick auf die Klimaanpassung aufweisen. Dies ist am ehesten durch eine standortgemäße Baumartenwahl mit einem hohen Anteil heimischer Baumarten und die Etablierung strukturreicher, möglichst mehrstufiger Mischwälder zu gewährleisten.

Durch die Anzeigepflicht hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, eine fachliche Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. So wird sichergestellt, dass insbesondere auf ökologisch sensiblen Flächen Regelungen getroffen werden können, die diesem Ziel und dem Schutzzweck, nämlich u. a. der Erhaltung und Entwicklung naturnaher standortangepasster Wälder, dienen. Gleichzeitig wird mit der Regelung kein generelles Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelhölzern ausgesprochen. Vielmehr wird lediglich bei nadelholzdominierten Wiederaufforstungen (über 50 % Nadelholzanteil) eine Anzeigepflicht eingeführt. Diese Regelung schafft einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den Belangen der Forstwirtschaft und den Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes.

Zu § 5 Abs. 4 Nr. 3

Der Neu- und Ausbau von Wegen in der Forstwirtschaft kann insbesondere erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde ermöglicht eine Einzelfallbewertung und gegebenenfalls die Festlegung von Auflagen zur naturschutzgerechten Durchführung der Maßnahmen.

zu § 5 Abs. 5

In § 5 Abs. 2 und 4 der LSG-Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Anzeigepflicht vorgesehen. Diese hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb der jeweils angegebenen Frist eine Rückmeldung mit Hinweisen zu Durchführung, Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise geben, um nachhaltige Störungen des LSG oder für dessen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu vermeiden. Sofern im Rahmen des Anzeigeverfahrens keine Rückmeldung durch die Naturschutzbehörde innerhalb der jeweils angegebenen Frist erfolgt, ist davon auszugehen, dass keine nachhaltigen Störungen des LSG oder für dessen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

zu § 5 Abs. 6

In § 5 Abs. 2 bis 4 der LSG-Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Diese hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Die Erteilung der Zustimmung kann erfolgen, sofern die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes gemäß § 2 der LSG-Verordnung zu verändern oder dem Schutzzweck gemäß § 3 der LSG-Verordnung zuwiderzulaufen.

Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass die Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungs-

weise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

Die Erteilung einer Zustimmung ergeht nach §§ 1, 2, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 u. 4 Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) sowie der Nr. 64.1.7 der Anlage (Kostentarif). Für den entstandenen Zeitaufwand der Bearbeitung können Gebühren anfallen.

zu § 5 Abs. 7

Der gesetzliche Schutz von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG sowie des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleibt unberührt.

zu § 5 Abs. 8

Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass die LSG-Verordnung keine Auswirkungen auf bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

3.7 zu § 6 Befreiungen

Die Verbote des § 4 LSG-Verordnung können nur durch Befreiungen nach Maßgabe des BNatSchG überwunden werden: Die Möglichkeit zu Befreiungen von Verboten der Verordnung ist abschließend in § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG geregelt, sodass die Verordnung in diesem Punkt nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Befreiungen.

Die Erteilung einer Befreiung ist nach §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der AllGO sowie Nr. 64.1.7 Buchst. b) und Nr. 64.1.39 der Anlage (Kostentarif) der AllGO kostenpflichtig.

3.8 zu § 7 Anordnungsbefugnis

§ 7 der LSG-Verordnung dient zur Verdeutlichung, dass der Landkreis Hameln-Pyrmont die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden können. Als Rechtsgrundlage dienen § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG. Es handelt sich somit um Hinweise auf die Rechtslage ohne eigenständigen Regelungsinhalt.

3.9 zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

In § 8 der LSG-Verordnung ist aufgeführt und beschrieben, welche Maßnahmen als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gelten, in welcher Form diese dargestellt werden und insbesondere wie sie umzusetzen sind. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümer*innen sowie Nutzungsberichtigten festgelegt. Die Durchführung dieser Maßnahmen kann im Rahmen bestimmter Vereinbarungen, insbesondere dem Vertragsnaturschutz oder anderen Fördermaßnahmen, erfolgen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NNatSchG das LSG zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt. Dazu gehört insbesondere, dass Maßnahmen vorher mit Eigentümer*innen/Bewirtschafter*innen unter besonderer Berücksichtigung eventuell bestehender Förderungen abgestimmt werden. Wenn die Bewirtschaftung/Nutzung durch die Eigentümer*innen bzw. Nutzungsberichtigten im Sinne der Verordnung erfolgt, besteht kein Grund für den Landkreis tätig zu werden.

3.10 zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens ergibt sich aus § 43 Abs. 3 NNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Abschnitt 5 UZUwHARdErl. - V. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“.

3.11 zu § 10 Inkrafttreten

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der Kreistag für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 4 NNatSchG im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft.

Die LSG-Verordnung „Kirchberg/Mosterholz“ vom 01.07.1992 (Abl. RBHan. 22/1992, S. 687), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 05.10.2004 (Abl.LK HM-Pyr16/2004, S. 2), wird außer Kraft gesetzt.

Hameln, den TT.MM.JJJJ

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

Dirk Adomat

ENTWURF

Fundstellennachweis²

- AllGO Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBI. S. 171, 1998 S. 501 - VORIS 2020 01 44 00 000 -) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 46)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)
- BiFischO Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern vom 06.07.1989 (Nds. GVBI. S. 289 - VORIS 79300 01 02 00 000 -) zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 22.12.2005 (Nds. GVBI. S. 475)
- GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBI. 2025 I S. Nr. 94)
- N BauO Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBI. S. 46 - VORIS 21072 -) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 52)
- Nds. FischG Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBI. S. 81, 375 - VORIS 79300 01 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 593)
- N KomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3)
- NNatSchG Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104 - VORIS 28100 -) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 5)

² in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

- NStrG Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359) zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 420)
- NWaldLG Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
vom 21.03.2002 (Nds. GVBI. S. 112 - VORIS 79100 -) zuletzt geändert
durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBI. S. 315)
- NWG Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64 - VO-
RIS 28200 -) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2024 (Nds.
GVBI. 2024 Nr. 82)
- NVwKostG Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds.
GVBI. S. 172 - VORIS 20220 -) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes
vom 15.12.2016 (Nds. GVBI. S. 301)
- UZuwHARdErl Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zu widerhandlungen
gegen Bestimmungen des Umweltschutzes vom 09.07.2008 (Nds. MBl.
S. 864, 1055, 2009 S. 44)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom
31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom
12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) zuletzt ge-
ändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)